

## GEMEINDE MORBACH

# BEBAUUNGSPLAN ‚MORBACHER ENERGIELANDSCHAFT – MEL- ZENTRALBEREICH TEILGEBIET 1, 1. ÄNDERUNG‘

### Auswertung der Anregungen

- aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich Scoping,
- aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

---

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>16</b>

### **I Erläuterungen zum Verfahren**

*Die Behörden erhielten mit Schreiben vom 04. Juni 2020 die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans zur Stellungnahme.*

*Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit war eine Einsichtnahme im Internet vom 18. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020 möglich verbunden mit der Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstimmungen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

### ■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Absender	Datum des Schreibens
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier.....	22. Juni 2020
• Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn.....	24. Juni 2020
• Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues .....	25. Juni 2020
• Handwerkskammer Trier.....	30. Juni 2020
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen.....	30. Juni 2020
• Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues.....	02. Juli 2020
• Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Bernkastel-Kues.....	13. Juli 2020
• Deutscher Wetterdienst, Offenbach .....	14. Juli 2020
• Industrie- und Handelskammer Trier.....	20. Juli 2020
• Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Trier .....	20. Juli 2020
• Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau .....	20. Juli 2020
• Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.....	21. Juli 2020

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### ■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>Ila Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich ■ 29. Juli 2020.....	3
<b>Ilb Fachbehörden und Nachbargemeinden .....</b>	<b>8</b>
2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier ■ 07. Juli 2020 .....	8
3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier ■ 21. Juli 2020 .....	9
4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 21. Juli 2020.....	10
5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ■ 21. Juli 2020 .....	13
<b>Ilc Leitungs- und Versorgungsträger.....</b>	<b>15</b>
6 Westnetz GmbH, Trier ■ 08. Juli 2020 .....	15

## **Ila Planungs- und Bündelungsbehörden**

**1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich**

**■ 29. Juli 2020**

### **1.1 Anregungen:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken; er ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass keine rechtlichen Bedenken bestehen und der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig ist.*

*Die Bekanntmachung des Bebauungsplans stellt Verwaltungshandeln dar. Die genannten Vorgaben werden von der Verwaltung ohnehin berücksichtigt.*

*Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung auch als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen zur Verfügung gestellt.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Hinweis der Kreisverwaltung zur Bereitstellung der Daten zur Verwendung in den Geographischen Informationssystemen wird berücksichtigt.**

### **1.2 Weitere Anregungen: Hinweise, Empfehlungen, Anmerkungen**

Textfestsetzungen:

- Die unter Ziffer 1.1.1 ausnahmsweise zulässigen „Dienstleister“ sollten konkretisiert werden bzw. sollten die zu erfüllenden Voraussetzungen beschrieben werden.
- Für die unter Ziffer 1.1.2 aufgeführte Möglichkeit, die Höhen-Obergrenzen durch techn. Einrichtungen zu überschreiten, sollte eine Größenbegrenzung (Grundfläche) festgelegt werden.
- Die Festsetzung, dass Anlagen zur Erzeugung von Windenergie von der Höhenbestimmung ausgenommen werden, sollte konkretisiert werden. Gilt dies bspw. auch für Anlagen auf Gebäuden?

### **Kommentierung Bauungsplaner:**

zu 1.1.1 Dienstleister ...

Die Textfestsetzungen geben mit der Formulierung der Zweckbestimmung für das hier vorliegende Teilgebiet einen Rahmen für die Zulässigkeiten vor:

„Das Teilgebiet ‚Zentralbereich‘ dient innerhalb der ‚Morbacher Energielandschaft‘ in besonderem Maß der Unterbringung von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Biomasse und regenerativen Energie- und Stoffquellen sowie von Betrieben, die gewonnene Energien verwenden oder Stoffe verwerten, auch im Sinne einer Kreislaufwirtschaft.“

Die Zielrichtung der Morbacher Energielandschaft wird in der zugehörigen Fußnote näher erläutert:

„Das Sondergebiet ‚Morbacher Energielandschaft‘ dient in seiner Gesamtheit der Unterbringung von Betrieben und Einrichtungen, die auf die Nutzung von regenerativen Energien -einschließlich Forschung, Entwicklung, Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit- ausgerichtet sind, sowie von Einrichtungen und Nebenanlagen, die flankierend für deren Betrieb oder die Unterhaltung des Geländes erforderlich sind.“

Für die in der Stellungnahme angesprochenen Dienstleister wird das weitergehend differenziert in solche, „deren Ansiedlung innerhalb der ‚Morbacher Energielandschaft‘ für den Betrieb letzterer sinnvoll ist oder die Synergieeffekte erwarten lässt“.

Der zukunftsorientierte Entwicklungsansatzes der Morbacher Energielandschaft erfordert letztlich eine gewisse Offenheit der Zulässigkeit. Die Gefahr von Fehlentwicklungen wird nicht gesehen aufgrund der Leitfunktion der allgemeinen Zweckbestimmung und da die Dienstleister ohnehin nur ausnahmsweise zulässig sind.

Zur besseren Handhabbarkeit sollten in der Begründung weitere Ausführungen ergänzt und Beispiele für gewollte Dienstleister genannt werden. Die grundsätzliche Definition der Morbacher Energielandschaft sollte von der Fußnote in den Festsetzungstext verschoben werden.

zu 1.1.2 Höhenüberschreitung durch Nebenanlagen ...

Zur Sicherung der innovativen Ausrichtung der Morbacher Energielandschaft sollte der Festsetzungsrahmen nicht zu restriktiv gefasst werden. Kritische Höhenentwicklungen werden nicht befürchtet, da sich die Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Höhe auf Nebenanlagen beschränkt und das Plangebiet nur wenig einsehbar ist. Innergebietliche Spannungen werden nicht erwartet.

zu 1.1.2 Höhe von Windenergieanlagen ...

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Vorranggebiet der Regionalplanung für die Windenergienutzung liegt, muss der Windenergie angemessen Raum gegeben werden. Angesichts der umgebend bereits vorhandenen Windenergieanlagen und einer nur geringen innergebietlichen Empfindlichkeit wird kein besonderes Regelungserfordernis zur Höhe gesehen.

### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**An den bisherigen Festsetzungen zu ausnahmsweise zulässigen Dienstleistern wird festgehalten mit Verweis auf die hinreichende Eingrenzung durch die Zweckbestimmung. Die Begründung wird um Beispiele ergänzt. Zu den Höhen von Nebenanlagen und für Windenergieanlagen wird insbesondere mit Blick auf den Gebietscharakter kein weitergehendes Regelungserfordernis gesehen.**

### 1.3 Weitere Anregungen: Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Die Gemeinde Morbach möchte den **Bebauungsplan "Morbacher Energielandschaft –MEL –Zentralbereich, TG 1"** ändern. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurden der Beirat für Naturschutz und die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Es wurden keine Anmerkungen vorgebracht.

Ich begrüße, dass die externe Ausgleichsmaßnahme A 1 in der Plandarstellung und auch im Anhang zu den textlichen Festsetzungen aufgeführt wird.

Weiterhin wird die überbaubare Fläche auf 80 % erhöht. Es kommt somit und durch den Wegfall einiger Kompensations- und Grünflächen zu einer möglichen, zusätzlichen Flächenversiegelung von 9403 m<sup>2</sup> (1138 m<sup>2</sup> + 8265 m<sup>2</sup>). Dies soll durch einen Waldumbau mit 40 Buchenklumpen auf 2 ha ausgeglichen werden. Unter die vg. Zahl fällt auch der Wegfall von 923 m<sup>2</sup> ca. 80-jähriger Buchen im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes. Die Kompensation von ökologisch wertvollen Waldbeständen kann nicht über Waldumbaumaßnahmen erfolgen. Diese sind lediglich zur Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser geeignet. Somit ist eine weitere Kompensationsmaßnahme erforderlich. Diese kann z. B. in Form einer Altholzsisicherung oder der Anlage eines gestuften Waldrandes erfolgen.

Entlang der im nördlichen Teil gelegenen Straße ist die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Der Punkt 1.4.2 „Anpflanzen von Bäumen an den Verkehrsflächen“ ist in der Planänderung nicht mehr vorhanden. Zur Konkretisierung der geplanten Maßnahme wäre die Wiederaufnahme wünschenswert.

Ansaat- oder Pflanzmaßnahmen müssen gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt werden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur, deren Art in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt, sowie von Tieren, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für künstlich vermehrte Pflanzen, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.

Mehrfach wird im Umweltbericht und im Fachbeitrag Naturschutz darauf hingewiesen, dass ehemals ökologisch wertvolle Biotope, wie Borstgrasrasen oder magere Wiesenflächen, zunehmend verbuschen und teilweise schon Vorwaldcharakter aufweisen. Wie bereits mehrfach in vorhergehende Verfahren angeführt, empfehle ich die Pflege der Kompensationsflächen in der Morbacher Energielandschaft zu optimieren. Ggf. wären Angaben zur zeitlichen Umsetzung und Aufrechterhaltung der Pflege der Kompensationsflächen hilfreich und noch zu ergänzen. Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen) spätestens zur Zulassung des Planes in das landesweite KomOnServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Genehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle (UNB) zu übermitteln.

**Vorbehaltlich der Umsetzung der im Vorherigen beschriebenen Punkte kann der Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.**

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass seitens des Beirats für Naturschutz und der*

anerkannten Naturschutzverbände keine Anmerkungen vorgebracht wurden.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagene Altholzsisicherung sollte als zusätzliche Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sieht die Gemeinde den Erhalt von neun alten Buchen vor. Diese Maßnahme sollte im weiteren Verfahren in der Planung ergänzt werden.

Die im Ursprungsplan enthaltene Festsetzung ‚Anpflanzen von Bäumen an den Verkehrsflächen‘ sollte in die vorliegende Änderung nicht aufgenommen werden. Es handelt sich um vier Bäume im Nordosten des Plangebietes, die an der Straße in einer Grünfläche vorgesehen waren. Diese Grünfläche wurde bereits im Bebauungsplan zum Teilgebiet 2 in eine Sondergebietsfläche umgewandelt. Auf die Bäume in diesem Bereich soll verzichtet werden, da diese häufiger im Konflikt zu erforderlichen Grundstückszufahrten stehen. Die Anpflanzfläche P1 wurde im vorliegenden Bebauungsplan jedoch in diesem Bereich weitergeführt, so dass eine Bepflanzung zur Straße hin sichergestellt wird. Unterbrechungen für Zufahrten sind gemäß textlichen Festsetzungen möglich.

Die Hinweise zu Ansaat- und Pflanzmaßnahmen sollten unter Hinweise zur Realisierung ergänzt werden.

Die Gemeinde stimmt der Aussage zu, dass die Pflege der Kompensationsflächen in der Morbacher Energielandschaft zu optimieren ist. Sie steht bereits in Kontakt zu einem neuen Schafhaltebetrieb und wirkt damit aktiv auf eine verbesserte Pflege der Kompensationsmaßnahmen hin.

Gegenüber den Behörden sollten die geforderten Schritte (Sicherstellung und Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen) durch die Gemeinde in die Wege geleitet werden.

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Planung wird im weiteren Verfahren um die Kompensationsmaßnahme ‚Altholzsisicherung‘ gemäß Kommentierung ergänzt. Die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen an den Verkehrsflächen wird gemäß Kommentierung nicht ergänzt. Die Hinweise zu Ansaat- und Pflanzmaßnahmen werden unter Hinweise zur Realisierung ergänzt. Die Gemeinde wirkt aktiv auf eine verbesserte Pflege der Kompensationsmaßnahmen hin.**

**Die gewünschten Daten werden den Behörden zur Verfügung gestellt.**

#### **1.4 Weitere Anregungen: Stellungnahme vorbeugender Brandschutz**

Für eine konkrete Umsetzung der Planung ist aus brandschutztechnischer Sicht Folgendes zu beachten:

Laut Rückmeldung der Gemeindewerke Morbach vom 22.06.2020 steht bislang ein Grundschutz von mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Entsprechende Hydranten zur Löschwasserentnahme stehen den Einsatzkräften im Straßenverlauf des Zentralbereichs zur Verfügung.

Sollten sich im geplanten Sondergebiet Betriebe ansiedeln wollen, die einer erhöhten Löschwasserversorgung bedürfen, so müsste die zusätzliche Löschwassermenge im Rahmen des sog. Objektschutzes durch den jeweiligen Betrieb selbst sichergestellt werden.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

Die Begründung sollte unter Hinweise zur Realisierung um den Hinweis ergänzt werden, dass bei einer möglichen Ansiedlung von Betrieben mit erhöhtem Löschwasserbedarf, diese die

*zusätzliche Löschwassermenge selbst sicherstellen müssen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Begründung wird um einen Hinweis für Betriebe mit erhöhten Löschwasserbedarf ergänzt.**

## IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

**2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle  
Gewerbeaufsicht, Trier**

■ 07. Juli 2020

### Anregungen:

Gegen die Aufstellung des o.g. BP bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Allerdings möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

- Sollte die Biogasanlage erweitert werden, so ist zu prüfen, ob sie in den Regelungsbe-  
reich des Störfallrechtes fällt. Dies ist der Fall, wenn im System ein maximal mögliches  
Gaspotential von mehr als 10.000 kg und weniger als 50.000 kg Biogas erreicht wer-  
den können. Sie würde dann den Grundpflichten nach §§ 3 und 8 der Störfall-Verord-  
nung unterliegen.
- Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Zentralbereichs, Teilgebiet 1, wird auf die  
Festschreibung der Emissionskontingente im Tagzeitraum verzichtet. Im Zuge des jetzi-  
gen Verfahrens ist dies für die Immissionssituation auch unter Berücksichtigung der vor-  
handenen Vorbelastung nicht relevant.

### Kommentierung Bebauungsplaner:

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine  
Bedenken gegen die Planung bestehen.*

*Eine Erweiterung der Biogasanlage in der beschriebenen Größenordnung ist nicht zu erwar-  
ten. Sollte dieser Fall wider Erwarten eintreten, wären entsprechende Prüfungen auf der kon-  
kreten Projektebene durchzuführen.*

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Behörde dem Verzicht auf die Festsetzung  
von Emissionskontingenten am Tag zustimmt.*

### Beschlussempfehlung der Verwaltung:

**Die beschriebene Erweiterung der Biogasanlage ist nicht zu erwarten. Mögliche Erweiterungen  
wären auf der nachgeordneten Projektebene zu prüfen.**

**Die Zustimmung zum Verzicht auf Tagesemissionskontingente wird zur Kenntnis genommen**



**Anregungen:**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Planungsbereich keine archäologischen Fundstellen bekannt sind.*

*In den textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde bereits auf die geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**4 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 21. Juli 2020**

**Anregungen:**

**Bergbau / Altbergbau**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Morbacher Energielandschaft – MEL – Zentralbereich, Teilgebiet 1, 1. Änderung“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahme den Einsatz von schweren Geräten erfordert, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

**Boden und Baugrund**

- **allgemein:**

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.6 werden fachlich bestätigt.

- **mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- **- Radonprognose:**

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 – 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;

- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliche Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radon-schutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

#### **Zu Bergbau/Altbergbau:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass im Bereich des Plangebietes kein Bergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau erfolgt. Da für die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan keine Prüfung hinsichtlich Altbergbau durchgeführt wurde, sollte in der Begründung klarstellenderweise darauf hingewiesen, dass die Flächen erneut bei der Behörde angefragt werden sollen, sofern der Einsatz von schweren Geräten erforderlich wird.*

#### **Zu Boden- und Baugrund – allgemein und mineralische Rohstoffe**

*Die Bestätigung der Hinweise und Empfehlungen zum Baugrund sowie dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen sollte zur Kenntnis genommen werden.*

#### **Zu Boden- und Baugrund - Radonprognose**

*Die Bundesländer waren laut Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in Verbindung mit der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) verpflichtet, bis zum 31. Dez. 2020 bei Erfüllung bestimmter Kriterien Radonvorsorgegebiete festzulegen. Laut Homepage des Landesamtes für Umwelt, eingesehen am 04. Januar 2021, ist in Rheinland keine Ausweisung von Radonschutzgebieten gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) erforderlich.*

*Damit gilt für Neubauten: „Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren (§ 123 Abs. 1 StrlSchG). Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Diese sind insbesondere erfüllt, wenn die Vorgaben der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beachtet wurden. Die DIN 18195 ist eine Planungs- und Ausführungsnorm für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen, die für den Neubau konzipiert wurde. Unter anderem werden in dieser Norm Anforderungen für Durchdringungen, Übergänge sowie An- und Abschlüsse aufgestellt.“<sup>2</sup>*

*Über die formalen Erfordernisse hinaus ist das vorliegend geplante Sondergebiet vergleichbar mit den Gebietskategorien Gewerbe und Industrie. In solchen Gebieten kann überwiegend von*

<sup>2</sup> <https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/>, dort ‚Welche Regelungen gibt es für Neubauten, entnommen am 04. Jan. 2021

*einer Bauweise mit durchgehenden Bodenplatten und dem weitgehenden Verzicht auf Keller ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass ein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Regelfall nicht vorgesehen ist. Insofern ist bauart- und nutzungsbedingt eine verminderte Exposition gegenüber eventuellen Radonvorkommen anzunehmen. Vorsorglich sollte in der Begründung auf den aktuellen Stand der Thematik eingegangen werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Begründung wird um einen Hinweis bezüglich des Einsatzes schwerer Geräte auf den Ausgleichsflächen ergänzt.**

**Die Bestätigung bezüglich der Hinweise zum Baugrund und mineralischer Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Begründung wird um aktuelle Aussagen zum Umgang zu Radon ergänzt.**

**5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle  
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier**

■ 21. Juli 2020

**Anregungen:**

**Bodenschutz**

Im Plangebiet sind folgende Teilflächen des militärischen Altstandortes US-Munitionsdepot Morbach-Wenigerath im Bodenschutzkataster des Landes erfasst:

<b>Registriernummer</b>	<b>Bezeichnung der Bodenschutzfläche</b>	<b>Einstufung/ Bewertung</b>
231 00 502 – 0002 / 029	Wartung-/Inspektionsgebäude für Bomben/Raketen	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 – 0002 / 030	Munitionslagergebäude 711	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 031	Abfallsammelstelle nord-westlich Geb. 741	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 032	Bombenwartungsanlage Geb. 741	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 033	ehem. Farbensuppen südlich Geb. 741	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 034	verfülltes ehem. Oberflächen-gewässer/Teich bei Geb. 741	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 035	Teichkläranlage östlich Geb. 741	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 036	ehem. Lackiererei/Sandstrahleinrichtung bei Geb. 7	Altstandort, nicht altlastverdächtig
231 00 502 - 0002 / 055	ehem. Lagerfläche westlich Geb. 711	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)
231 00 502 - 0002 / 056	ehem. Lagerfläche nördlich Geb. 711	Altstandort, nicht altlastverdächtig

Bezüglich der Belange des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweis:

Anfallende Aushubmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

**Abwasserbeseitigung**

In abwassertechnischer Hinsicht bestehen keine Einwände gegen die Bebauungsplanänderung.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass seitens der Behörde bezüglich der Belange des Bodenschutzes und auch in abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.*

*Die aus dem Bodenschutzkataster aufgelisteten Bodenschutzflächen werden gemäß Stellungnahme der Behörde bis auf eine als ‚nicht altlastenverdächtiger Altstandort‘ eingestuft. Eine Fläche wird als ‚altlastenverdächtig‘ eingestuft.*

*Gemäß Rücksprache mit der Behörde bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich der als ‚altlastenverdächtig‘ (in Bearbeitung) eingestuften Fläche. Eine mögliche unterhalb der*

*Sanierungswerte liegende Belastung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.**

## IIc Leitungs- und Versorgungsträger

6 Westnetz GmbH, Trier

■ 08. Juli 2020

### Anregungen:

Zur o.g. Teilaufhebung gilt weiterhin unsere Stellungnahme gemäß Schreiben vom 30.05.2005.

Stellungnahme vom 30.05.2005 (RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Trier):

Wir haben Ihre Absicht, das Bebauungsplanverfahren zunächst nur für das Teilgebiet 1 fortzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Aus der Kommentierung zu unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan ‚Morbacher Energielandschaft MEL – Zentralbereich‘ geht hervor, dass auf die konkrete Ausweisung einer Fläche für unsere geplante Trafostation verzichtet werden soll. Wir gehen hierbei jedoch davon aus, dass unsere Belange bei der Festlegung eines geeigneten Standortes angemessen berücksichtigt werden.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen unsere in diesen Grundstücken befindlichen Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern sind.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 19. Jan. 2005 (V-TP-WI/mx), nach wie vor zutrifft.

### Kommentierung Bebauungsplaner:

*Gemäß Baunutzungsverordnung können in allen Baugebieten die der Versorgung dienenden Anlagen zugelassen werden. Damit ist auch im vorliegenden geplanten Sondergebiet die angesprochene Transformatorstation möglich. Im Bebauungsplan ist daher eine Festsetzung nicht zwingend notwendig. Im Zuge der Erschließungsplanung sollte in Abstimmung mit dem Versorgungsträger eine entsprechende Fläche festgelegt werden.*

*Die weiteren Ausführungen betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplanes, sondern die Realisierung der geplanten Bebauung bzw. deren Erschließung. Es sollte daher lediglich darauf hingewiesen werden, dass das Vorgetragene bei der Realisierung der Planung beachtet wird. Die Begründung wäre diesbezüglich zu ergänzen.*

### Beschlussempfehlung der Verwaltung:

**Die Hinweise betreffen die Ebene der Erschließungsplanung. In der Begründung sollte ein Hinweis diesbezüglich ergänzt werden.**

### III Beteiligung der Öffentlichkeit

*Die Beteiligung fand in der Zeit vom 18. Juni 2020 bis einschließlich 24. Juli 2020 im Rathaus der Gemeinde Morbach statt. Die Planunterlagen konnten eingesehen werden.*

*Während dieser Zeit wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach



IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im Februar 2021

 1816 BP Ausw frühzBeteil/be/hf